

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 310/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Oktober 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, und zwar in erster Linie zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech), und die dabei erzielten Verdienste festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1971 in der DDR das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" verliehen. In der Folgezeit arbeitete er in verschiedenen Betrieben als Ingenieur, und zwar ua ab 1979 im VEB H. . Der VEB wurde am 20. Juni 1990 in eine GmbH umgewandelt. Der Kläger war nunmehr bei der GmbH beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 23. August 1971 bis 30. Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 13. September 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2005). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 29. Juni 2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Oktober 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 6
 1. Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob ein Vertrauen auf die Bewilligung einer zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR im Leistungsfall bis Ende Juni 1990 gerechtfertigt war, wenn



jemand noch im Juni 1990 eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hatte, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war und wenn er gemessen an den allgemeinen Regelungen der Versorgungsordnung der DDR ersatzweise gemessen an einer ständigen gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR noch darauf vertrauen durfte, ihm (oder seinen Hinterbliebenen) werde eine Versorgungsrente im Leistungsfall bewilligt werden, auch dann, wenn der Arbeitgeber des Anwartschaftsberechtigten noch im Juni 1990 seine Rechtsform eines VEB umgewandelt hat in die Rechtsform einer GmbH, wobei der umgewandelte Betrieb als Rechtsnachfolger des vorhergehenden VEB als volkseigener oder zumindest ihnen gleichgestellter Betrieb i. S. d. § 1 II der 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. 05. 1951 (GBl. S. 487) anzusehen ist."

- 7 Aus den weiteren Ausführungen des Klägers ist zu entnehmen, dass er seine Fragestellung wohl aus einer vorzunehmenden Auslegung des § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz herleiten will; es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass er eine Rechtsfrage formuliert hat. Ob diese auch den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Formulierung genügt, kann offen bleiben. Denn der Kläger hat schon nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage dargelegt.
- 8 Nach ihrem Wortlaut und ihrem wohl zu unterstellenden Erklärungswert hat der Kläger mit der von ihm formulierten Frage die Problematik angesprochen, ob bei einer Umwandlung eines VEB in eine GmbH vor dem 30. Juni 1990 ein (fiktiver) Anspruch auf eine Versorgungsanwartschaft entfallen ist. Hierzu trägt er selbst mit Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Juli 2004 (B 4 RA 12/04 R) vor, dass diese Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt ist (vgl ferner dazu die Urteile des BSG vom 9. April 2002, B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 7; vom 29. Juli 2004, B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4). Nachdem auch Verfassungsbeschwerden, mit denen sich Betroffene gegen die Rechtsprechung des BSG gewandt hatten, nicht zur Entscheidung angenommen worden sind (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04, SozR 4-8560 § 22 Nr 1), hat der Kläger nicht deutlich gemacht, warum die von ihm aufgeworfene Frage weiterhin klärungsbedürftig sein könnte.
- 9 2. Der Kläger misst ferner der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob der Kläger Anspruch auf Gleichbehandlung und damit Anspruch auf Feststellung der begehrten Zeiten zur Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz hat, da unstreitig bei gleicher Sachlage, wie im vorliegenden Fall die Beklagte, Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz festgestellt hat, obwohl die Anwartschaftsberechtigten ebenfalls zunächst im VEB H. , tätig waren, welcher zum 20. 06. 1990 in eine GmbH umgewandelt wurde."



- 10 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert. Er hat es unterlassen darzutun, aus welcher Norm des Bundesrechts er seine Frage herleiten will. Dies darzutun, obliegt jedoch allein ihm im Rahmen seiner Darlegungspflicht.
- 11 Selbst wenn zu Gunsten des Klägers unterstellt wird, er wolle eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) rügen, hat er es unterlassen, die maßgeblichen Kriterien dieser Maßstabsnorm, wie sie insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden sind, aufzuzeigen. Darüber hinaus hat er nicht dargetan, dass vergleichbare Fallkonstellationen vorliegen können. Denn soweit er in der Fragestellung anspricht, dass die Beklagte bei "Anwartschaftsberechtigten", die "zunächst" im VEB H. beschäftigt gewesen seien, Zugehörigkeitszeiten festgestellt hat, hat er ua schon nicht aufgezeigt, dass diese "Vergleichspersonen" auch - wie der Kläger - noch am 30. Juni 1990 in der GmbH tätig waren. Er hat auch nicht dargetan, weshalb diese Personen nach dem - hier maßgeblichen - am 31. Juli 1991 geltenden Bundesrecht überhaupt "Anwartschaftsberechtigte" gewesen wären. Schließlich hätte er sich damit auseinander setzen müssen, dass der Gleichheitssatz iVm dem Vorrang des Gesetzes (Art 20 Abs 3 GG) nur die Gleichbehandlung im Recht, nicht aber im Unrecht gebietet.
- 12 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)